

1. Änderungsverordnung der 6. Schul-Corona-Verordnung MV

Am Donnerstag, dem 28. April 2022 tritt die 1. Änderungsverordnung der 6. Schul-Corona-Verordnung in Kraft. [1]

Wesentliche Änderungen sind:

1. Testpflicht

- Wechsel von der regelmäßigen anlasslosen Testpflicht zu einer **anlassbezogenen Testpflicht** in der **Häuslichkeit**
- unabhängig vom Impf- und Genesenenstatus muss niemand mehr ohne Symptome testen
- Testung findet ausschließlich in der Häuslichkeit oder in offiziellen Testzentren statt
- eine Testung in der Schule findet nur noch beim plötzlichen Auftreten von leichten Symptomen während des Schulalltages statt
- die zur Testung in der Häuslichkeit notwendigen Selbsttests werden weiterhin durch das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung gestellt (Empfehlung vom Ministerium: 2 Selbsttests pro Person pro Woche)
→ **am Freitag, dem 29.04.** erhalten alle SuS in der 1. Stunde für die nächsten 2,5 Wochen 5 Selbsttests (1 Packung)

positiver PCR-Test in der Klasse

- Information an alle Eltern über Auftreten einer COVID-Infektion in der Klasse durch die Schulleitung
- MNB – Pflicht während der gesamten Schulzeit
- Testung der Kontaktpersonen in der betroffenen Klasse an 5 aufeinanderfolgenden Tagen mittels Antigentest → die betroffenen SuS erhalten zusätzlich **5 Testkits für die Häuslichkeit**
- positive Selbsttests müssen immer mittels PCR-Testung abgeklärt werden
- nach Ablauf von 5 Tagen ohne Folgefall ist Rückkehr zum regulären Testregime und Schulbetrieb möglich
- Kontakte im privaten Bereich reduzieren

leichte Symptome

- **bei leichten** Erkältungssymptomen (Kratzen im Hals, Halsschmerzen, leichte Kopf- und Gliederschmerzen, leichter Husten, kein Fieber, kein Geruchs- und Geschmacksverlust) sind in den ersten 5 Tagen seit Symptombeginn **2 Tests in der Häuslichkeit** durchzuführen und **das Betreten der Schule möglich**

schwere Symptome

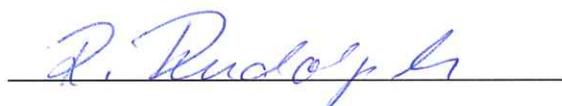
- bei Fieber ($\geq 38^\circ$), Atemnot, Geruchs- und Geschmacksverlust, Durchfall, Erbrechen oder schwere Erkältungssymptome **ist das Betreten der Schule nicht möglich** und eine **ärztliche Abklärung** der Symptome erforderlich

Hinweis: siehe auch Handlungsempfehlung für Kindertageseinrichtungen, Schulen,... vom 02.03.2022 und Management enger Kontaktpersonen und Infizierter in Schulen vom 28.02.2022

2. Maskenpflicht

- ohne Feststellung des Landtages zum Bestehen einer epidemiologischen Gefahrenlage besteht keine Maskenpflicht
→ es besteht somit **keine Maskenpflicht**

28.04.2022



R. Rudolph/komm. Schulleiterin

[1] Mitteilung vom Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung MV vom 27.04.2022